

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den indirekten Einkauf der Vogl + Co Unternehmensgruppe

Vogl & Co. Autoverkaufsgesellschaft m.b.H Schießstattgasse 65 8010 Graz	Vogl Auto-Nord Gesellschaft m.b.H. Wiener Straße 301 8051 Graz
Vogl & Co. Logistikzentrum Industriestraße 12 8430 Leibnitz	Vogl Auto West Ges.m.b.H. Weblinger Straße 28 8054 Graz
Vogl & Co Leibnitz GmbH Industriestraße 10/Ecke Wasserwerkstraße 8430 Leibnitz	Vogl & Co Ges.m.b.H. Dr.-Senekowitsch-Straße 2 8330 Feldbach
Vogl & Co. Gesellschaft m.b.H. Salzburger Straße 48-50 8940 Liezen	Vogl & Co Ges.m.b.H. Werk VI Straße 33 8605 Kapfenberg
Vogl & Co. Gesellschaft m.b.H. Bundesstraße 6 8753 Fohnsdorf/Judenburg	Vogl & Co Ges.m.b.H. Wiener Straße 40 8720 Knittelfeld
Vogl & Co Weiz GmbH Energie Straße 2 8160 Weiz	Vogl & Co Oberwart GmbH Eisenstädterstraße 41-43 7400 Oberwart
Vogl & Co Niklasdorf GmbH Leobner Straße 96 8712 Niklasdorf	Vogl & Co. Autoverkaufsgesellschaft m.b.H Wiener Straße 103 2700 Wr. Neustadt

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Vogl+Co Unternehmensgruppe (nachfolgend „Vogl+Co“) im Bereich des indirekten Einkaufs. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen, Werkleistungen, Wartungs- und Serviceleistungen, Facility-Management-Leistungen, Instandhaltungsarbeiten, Ersatzteile, Werkzeuge, Betriebsmittel, Büro- und Verbrauchsmaterialien, IT-Hardware und Software, Telekommunikationsleistungen, Marketing- und Beratungsleistungen sowie sämtliche sonstigen Lieferungen und Leistungen, die nicht dem direkten Fahrzeugeinkauf zuzuordnen sind.
- (2) Diese AEB gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Vogl+Co und dem Auftragnehmer, unabhängig davon, ob Lieferungen, Dienstleistungen, Werkleistungen oder gemischte Vertragsleistungen erbracht werden.
Sie gelten in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auch für zukünftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, ohne dass auf ihre Geltung erneut ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn Vogl+Co diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- (4) Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Auftragnehmers bedürfen zumindest der Textform (z. B. E-Mail), sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von Vogl+Co erfolgen ausschließlich schriftlich oder in Textform und werden erst mit Zugang beim Auftragnehmer verbindlich.
Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Vogl+Co.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt jede Bestellung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich unter Angabe des verbindlichen Liefer- bzw. Leistungstermins. Unterbleibt eine Bestätigung innerhalb dieser Frist, ist Vogl+Co berechtigt, die Bestellung ohne Kostenfolge zu widerrufen.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer Unklarheiten, Widersprüche oder offensichtliche Fehler in der Bestellung oder den Ausschreibungsunterlagen, hat er Vogl+Co unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, trägt er sämtliche daraus entstehenden Mehrkosten oder Verzögerungen.

§ 3 Lieferzeit, Lieferverzug und Pönale

- (1) Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich und gelten als Fixtermine, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt gleichermaßen für Warenlieferungen, Dienstleistungen und Werkleistungen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vogl+Co unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände erkennbar werden, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung gefährden könnten.
Dabei sind Ursache, voraussichtliche Dauer sowie geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen bekanntzugeben.
- (3) Gerät der Auftragnehmer in Liefer- oder Leistungsverzug, ist Vogl+Co berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,75 % des Nettoauftragswertes je angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 5 % des Nettoauftragswertes, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Dienstleistungen ist Vogl+Co berechtigt, bei Terminüberschreitungen geeignete Ersatzmaßnahmen oder Drittunternehmen auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen, sofern dieser eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt oder Gefahr im Verzug besteht.
- (5) Teilleistungen sowie Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vogl+Co zulässig.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen fachgerecht, vollständig, termingerecht sowie nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Lieferungen erfolgen an den von Vogl+Co bekanntgegebenen Erfüllungsort. Dienstleistungen und Werkleistungen gelten mit ordnungsgemäßer Erbringung und – soweit vereinbart – mit der Abnahme durch Vogl+Co als erfüllt.
- (3) Der Einsatz von Subunternehmern sowie Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vogl+Co.
- (4) Erforderliche Lieferscheine, Leistungsnachweise, Prüfprotokolle, Bedienungsanleitungen oder sonstige Dokumentationen sind unaufgefordert und kostenlos zu übergeben.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Lieferungen mit Übergabe am Erfüllungsort, bei Werkleistungen mit der Abnahme auf Vogl+Co über.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Anlieferung, Montage, Einbringung sowie aller zur vollständigen Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen.
- (2) Preisänderungen oder Zuschläge nach Vertragsabschluss bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vogl+Co.
- (3) Rechnungen werden innerhalb von 60 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bezahlt.
- (4) Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, ist Vogl+Co berechtigt, 3 % Skonto vom Nettorechnungsbetrag abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- (5) Zahlungen stellen weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung noch einen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche dar.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Über jede Lieferung oder Leistung ist Vogl+Co eine ordnungsgemäße Rechnung auszustellen. Dabei verpflichtet sich der Verkäufer zur Übermittlung einer elektronischen Rechnung im strukturierten Format gemäß EU-RL 2014/55/EU.
- (2) Auf sämtlichen Rechnungen und Versandpapieren müssen die Bestellnummer und die Empfangsstelle ersichtlich sein. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen berechtigen Vogl+Co, diese zurückzuweisen.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Für Lieferungen auf mehrere Bestellungen sind getrennte Rechnungsvordrucke zu verwenden. Die gemäß Auftrag gelieferten Waren werden nach den von Vogl+Co nach Warenempfang festgestellten Mengen beglichen.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftragnehmer behandelt alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich und verwendet diese ausschließlich zur Vertragserfüllung.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie der Einsatz von Subunternehmern bedürfen, sofern nicht vertraglich vereinbart, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vogl+Co.
- (3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, sind einzuhalten. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang.
- (4) Vom Auftragnehmer für Vogl+Co erstellte Unterlagen und Arbeitsergebnisse gehen – soweit vereinbart – mit der Bezahlung in die vereinbarten Nutzungsrechte von Vogl+Co über.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 8 Gewährleistung und mangelhafte Lieferung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die vertragsgemäße und mangelfreie Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 UGB ff) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Vogl+Co beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minder-lieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt die Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Bekanntwerden des Mangels beim Verkäufer eingeht.
- (3) Mängel sind vom Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beheben oder durch eine mangelfreie Leistung zu ersetzen.
- (4) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist Vogl+Co berechtigt, die Mängelbehebung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (5) Weitergehende gesetzliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Wird die Leistung einer Vertragspartei durch höhere Gewalt („force majeure“) vereitelt, ist sie für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von ihren Leistungspflichten befreit.
- (2) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis sowie dessen voraussichtliche Dauer zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
- (3) Die Parteien vereinbaren außerdem hiermit als maßgebendes Regelwerk zur höheren Gewalt und daraus resultierender Rechtsfolgen die jeweils gültige Langfassung der Force Majeure- Klausel der International Chamber of Commerce, downloadbar unter: <https://iccwbo.org/news-publications/icc-rules-guidelines/icc-force-majeure-and-hardship-clauses/>

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.
- (2) Der Auftragnehmer hält Vogl+Co von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferungen oder Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden dennoch Ansprüche Dritter geltend gemacht, hat der Auftragnehmer Vogl+Co Schad- und klaglos zu halten.

§ 12 Compliance und Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Umwelt, Arbeitsschutz, Datenschutz, Korruptionsprävention und Menschenrechte.
- (2) Der Auftragnehmer stellt Vogl+Co auf Verlangen die zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

(Stand: 14.09.2026)